



KINDERGARTEN MERKBLATT 2020/2021

1.) Aufnahmevoraussetzungen (Mindestalter)

Gemäß den derzeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen in der Steiermark dürfen Kinder **ab einem Alter von 3 Jahren** den Kindergarten besuchen.

Wird ein Kind noch **vor dem 28.02.2021 drei Jahre alt**, so ist es möglich, mit dem jeweils auf das Geburtstagsdatum folgenden nächsten Monatsersten in das laufende Kinderbetreuungsjahr einzusteigen. In diesem Fall muss jedenfalls während der Anmeldephase ein Anmeldeformular für das Kind abgegeben werden, wobei beim hierfür vorgesehenen Feld „Betreuungsbeginn“ die Option „während laufendem Jahr“ auszuwählen und das Datum des auf den 3. Geburtstag folgenden nächsten Monatsersten zu vermerken ist.

Wird ein Kind **nach dem 28.02.2021 drei Jahre alt**, so ist ein **Kindergartenbesuch im Betreuungsjahr 2020/2021 nicht möglich**. Der früheste Einstieg ist in diesem Fall mit Beginn des Betreuungsjahres 2021/2022 (September 2022) möglich.

2.) Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr

Eltern (Erziehungsberechtigte) von Kindern im Kinderbetreuungsjahr, das vor dem Eintritt der Schulpflicht liegt, sind gemäß § 33a Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind an 5 Tagen pro Woche für insgesamt mindestens 20 Stunden pro Woche (also halbtags) einen Kindergarten besucht. Die Eltern sind gesetzlich verpflichtet, bekannt zu geben, welche Kinderbetreuungseinrichtung ihr Kind im letzten Kindergartenjahr besuchen wird. Die Eltern der betroffenen Kinder werden diesbezüglich gesondert kontaktiert und informiert.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung sind:

1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, vorzeitig besuchen;
2. Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Entscheidungen über die Kostentragung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vorliegen, sofern der Besuch der Kinderbildungs und -betreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde;
3. Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass aus medizinischen Gründen der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde;
4. Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder aufgrund der Wegverhältnisse zu einer unzumutbaren Belastung führen würde;
5. Kinder, bei denen die Verpflichtung durch die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden erfüllt wird;
6. Kinder, bei denen gemäß Abs. 5 festgestellt wird, dass die Verpflichtung durch die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung erfüllt wird.

3.) Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt während der Anmeldefrist mittels des hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars. Vor Beginn der Anmeldefrist wird in jeder Betreuungseinrichtung ein Tag der offenen Tür abgehalten.

Die Anmeldephase für das Betreuungsjahr 2020/2021 findet vom 10.02.2020 bis zum 15.03.2020 statt. Nähere Informationen werden über die Gemeindezeitung „Gemeindekurier“ und über die Gemeindehomepage www.gemeindekurier.at bekannt gegeben. Die Anmeldung eines Kindes nach Ablauf dieser Frist ist zwar weiterhin möglich, kann jedoch Einschränkungen bei der Zuteilung des Wunschkindergartens bzw. des täglichen Betreuungsausmaßes nach sich ziehen.

Das Anmeldeformular kann ab Beginn der Anmeldefrist

- im Gemeindeamt Seiersberg-Pirka
- von der Gemeindehomepage

bezogen werden.

Die Anmeldung gilt für das gesamte Kindergartenjahr. Der 14. September 2020 ist der erste Kindergartentag.

Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular samt notwendigen Unterlagen (Dienstzeitenbestätigungen, Kopie Geburtsurkunde sowie der Impfbescheinigung b) kann während der Öffnungszeiten im Gemeindeamt Seiersberg-Pirka abgegeben werden oder in eingescannter PDF- Form (von allen Erziehungsberechtigten unterfertigt) per E-Mail an die Adresse gde@seiersberg-pirka.gv.at übermittelt werden. Die Abgabe in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

4.) Austritt

Ein vorzeitiger Austritt aus dem Kindergarten ist der Leitung des Kindergartens und in weiterer Folge der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

Die Gemeinde als Erhalter der Kindergärten hat das Recht, das Betreuungsverhältnis auch während des laufenden Kinderbetreuungsjahres – jeweils zum nächsten Monatsletzten zu beenden oder abzuändern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt.

- a) Ein Unverträglichkeitsverhältnis des Kindes (Abneigung) zum Kindergarten.
- b) Eine grundlegende Änderung der sozialen Verhältnisse im familiären Bereich, wie beispielsweise Erwerbslosigkeit eines Elternteils oder eine karenz- oder mutterschutzbedingte Pause von der Erwerbstätigkeit kann zu einer Reduzierung des Betreuungsausmaßes auf einen Halbtagesplatz führen.
- c) Eine Erkrankung des Kindes, nach welcher der Besuch des Kindergartens nicht zumutbar ist, bzw. die vom Personal der Kindergärten aufgrund eines erhöhten zeitlichen Betreuungsaufwands oder aufgrund derer die medizinischen Fähigkeiten und Kompetenzen des Personals nicht im erforderlichen Ausmaß betreut werden kann.
- d) Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz idgF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

Sollte ein Austritt aus anderen Gründen erfolgen, so erlischt die Zahlungsverpflichtung nicht und sind die Kindergartenbeiträge sind bis zum 31.07. des laufenden Kindergartenjahres zu entrichten.

5.) Kindergartenstandort

Das Anmeldeformular sieht die Möglichkeit vor, einen bevorzugten Kindergartenstandort und einen weiteren – als Reserve – zu nennen. Die Gemeinde Seiersberg-Pirka betreibt sechs Kindergärten auf den nachfolgenden Standorten:

Kindergarten Heidenreich

Heidenreichring 41, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 83 08 408
Öffnungszeiten: 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindergarten Neuseiersberg

Georgigasse 4, 8073 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 465
Öffnungszeiten: 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindergarten Pirka I, Dorfstraße

Dorfstraße 22, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 307
Öffnungszeiten: 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindergarten Pirka II, Rauscherstraße

Rauscherstraße 3, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 308
Öffnungszeiten: 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindergarten Sandgrubenweg

Sandgrubenweg 15, 8055 Seiersberg-Pirka
0664 / 85 70 631
Öffnungszeiten: 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindergarten Seiersberg

Premstätter Straße 7, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 466
Öffnungszeiten: 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

6.) Öffnungszeiten, tägliche Betreuungszeit

Die Kindergärten sind von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. Hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten stehen die nachfolgenden Varianten zur Verfügung:

- **Halbtag:** täglich maximal 6 Stunden in der Zeit von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr, kein Essen.
- **Ganzttag:** täglich maximal 8 Stunden in der Zeit von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr, zuzüglich Essen. Bei einer Anmeldung für einen Ganztagesplatz ist die Beilage einer Bestätigung des Arbeitgebers für alle Erziehungsberechtigten erforderlich.
- **Ganzttag: erweitert:** täglich maximal 10 Stunden in der Zeit von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr, zuzüglich Essen. Bei einer Anmeldung für einen Ganztagesplatz ist die Beilage einer Bestätigung des Arbeitgebers für alle Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ein Wechsel der Betreuungsform während des Kindergartenjahres kann nur in Ausnahmefällen mit Monatsbeginn und unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Platz verfügbar ist, erfolgen.

Die Ferienzeiten (Haupt-, Weihnachts- und Osterferien), ausgenommen die Energiewoche, sind gleich wie in der Schule geregelt. Für verbleibende Feiertage bzw. Fenstertage wird jährlich eine Abfrage hinsichtlich des Betreuungsbedarfs durchgeführt.

Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl (grundsätzlich mindestens fünf Stunden) und zu den gleichen täglichen Zeiten eingeschrieben sein. Die Halbtagskinder dürfen laut Gesetz nur 6 Stunden (bis maximal 13:00 Uhr), die Ganztagskinder nur 8 Stunden und die erweiterten Ganztagskinder nur 10 Stunden im Kindergarten verbleiben.

Die Anwesenheitszeiten und die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen unbedingt einzuhalten!

7.) KOSTEN, SOZIALSTAFFEL:

Die Höhe der Elternbeiträge hängt vom Alter eines Kindes in Verbindung mit der täglichen Einschreibzeit und der Beantragung des sozial gestaffelten Elternbeitrages ab. Die Beitragshöhe ist nach Familieneinkommen gestaffelt. Bei Anspruch ist der Antrag samt Beilagen lt. Checkliste und die Einkommensnachweise aus dem Jahr 2019 bis **spätestens zum 30. Juni 2020** im Gemeindeamt abzugeben. Die Einkommensgrenzen bzw. die zugehörigen Beitragssätze entnehmen Sie bitte der Übersicht zur Sozialstaffel.

Die Antragsformulare erhalten Sie im Gemeindeamt oder von der Homepage der Gemeinde. Die vollständig ausgefüllten und unterfertigten Formulare können im Gemeindeamt abgegeben werden (**bitte persönlich übergeben und nicht mit den Anmeldungen einwerfen!**).

Die Zahlungsverpflichtung besteht für den Kindergartenbeitrag ab dem 01.09. bis 30.06. (10 Monate). Der Elternbeitrag wird aufgrund der abgegebenen Einzugsermächtigung mittels Bankeinzug eingehoben.

Fehlt ein Kind längere Zeit, so kann eine Rückzahlung des Beitrages nicht geleistet werden, da die Ausgaben der Gemeinde dadurch nicht verringert werden. Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idGF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. verrechnet.

8.) ESSEN:

Bei der Betreuungsform „Halbtag“ ist die Konsumation eines Mittagessens nicht möglich. Bei den Betreuungsformen „Ganztag“ und „Ganztag erweitert“ ist ein Mittagessen automatisch vorgesehen.

Die Essenkosten werden je Portion gesondert verrechnet. Derzeit betragen die Kosten für das **Standardmenü** (normales oder vegetarisches Menü) **je Portion € 3,75 inkl. MwSt.** Der Essenslieferant bietet auch ein regionsspezifisches (schweinefleischloses) Menü und ein Menü bei Allergien und Intoleranzen an. Diese **Spezialmenüs** kosten derzeit **€ 4,55 inkl. MwSt. je Portion**. Spezialmenüs können zu Beginn des Jahres im Kindergarten bestellt werden. Die Bestellung gilt für das gesamte Betreuungsjahr und kann nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils mit Wirksamkeit des nächsten Monatsersten abgeändert werden.

Die Sozialstaffel findet auf die Essenkosten keine Anwendung. Die organisatorische Abwicklung des Mittagessens für Ihr Kind (Abbestellungen etc.) erfolgt im jeweiligen Kindergarten. Wird das Mittagessen für jene Tage, an denen ein Kind den Kindergarten nicht besucht, bis **08:00 Uhr** am selben Tag **telefonisch im Kindergarten abbestellt**, so werden für diese Tage keine Kosten für das Essen verrechnet. Erfolgt die Abbestellung nicht rechtzeitig, müssen die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt werden. Damit für das Kind am ersten Tag, an dem es den Kindergarten wieder besucht, ein Essen bereitgestellt werden kann, muss ebenfalls am selben Tag bis spätestens 08:00 Uhr die Rückkehr in den Kindergarten bekannt gegeben werden.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. verrechnet.

9.) Leistungen des Kindergartens:

Die Kindergärten der Gemeinde Seiersberg-Pirka bieten den Kindern ein pädagogisch wertvolles Umfeld mit angemessenen Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten. Geschulte Erzieherinnen sorgen für Aufsicht und pädagogische Spielführung in der Kindergemeinschaft. Die Familienerziehung kann jedoch nicht ersetzt, sondern nur unterstützt werden. Deshalb ist die gute Zusammenarbeit mit dem Elternhaus unerlässlich. Die Tageseinteilung (Spiel- und Ruhezeiten, Aufenthalt im Freien, den Beschäftigungsplan und die Festgestaltung) bestimmt die Kindergartenleiterin.

10.) Elternpflichten:

§ 30 des Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz idGF. lautet:

Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung fieberfrei und frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.

Sollten Kinder trotzdem krank im Kindergarten anwesend sein, sehen wir uns veranlasst, den zuständigen Distriktsarzt zu holen. Weiters ist das Kind unverzüglich abzuholen.

Medikamente dürfen im Kindergarten nicht verabreicht werden.

11.) Aufsichtspflicht bei Festen und Veranstaltungen

Im Zuge der Durchführung von Festen und Veranstaltungen, bei denen auch betriebsfremde Personen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich dem Kinderbetreuungspersonal.

Finden derartige Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung statt und sind Kinder in Begleitung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonst geeigneter und mit der Aufsicht betrauter Personen anwesend, so sind diese zur Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet.

12.) Allgemeines:

Telefonische Anfragen, Abmeldungen der Kinder, bitten wir Sie ausnahmslos in der Zeit von 06:30 Uhr bis 08:00 Uhr im jeweiligen Kindergarten zu tätigen.

Unser pädagogisches Fachpersonal führt pro Kinderbetreuungsjahr mindestens ein verpflichtendes strukturiertes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Austausch über das Kind und dessen Entwicklungsprozesse.

Ausführliche Besprechungen während der Hauptkindergartenzeit (vormittags) sind nicht möglich. Vormittags widmet das Betreuungspersonal das Augenmerk ungeteilt den Kindern. Zu Randzeiten oder an den Nachmittagen (gegen Terminvereinbarung) stehen wir Ihnen gerne für Gespräche zur Verfügung. Der Besuch einiger Elternabende, an denen allgemeine Erziehungsfragen besprochen und die Arbeiten der Kinder erklärt werden, ist besonders wichtig. Sie werden jeweils im Kindergarten angekündigt.

Die Kinder müssen von verantwortlichen Begleitpersonen in den Kindergarten gebracht werden. Die Kindergartenpädagoginnen sind verpflichtet, die Kinder nach Kindergartenschluss nur an den verantwortlichen, namentlich bekannten Erwachsenen, zu übergeben.

Im Rahmen von Festen und Veranstaltungen werden Fotos gemacht und auf der Homepage des Kindergartens sowie auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Der Bürgermeister:

Werner Baumann